

Statuten des Hummingbird Cheerleading Clubs



**Genehmigt an der Generalversammlung vom
26. September 2025**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Zugehörigkeit, Zweck, Stellung und Sitz	3
Art. 1, Rechtsform	3
Art. 2, Zugehörigkeit	3
Art. 3, Zweck	3
Art. 4, Stellung	3
Art. 5, Sitz	3
§ 2 Organisation	3
Art. 1, Vereinsorgane	3
Art. 2, Mittel	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
Art. 1, Mitgliedschaft	4
Art. 2, Mitgliedsarten	4
Art. 3, Haftung und Versicherung	4
Art. 4, Rechte der Mitglieder	4
Art. 5, Pflichten der Mitglieder	4
Art. 6, Eintritt	4
Art. 7, Austritt	5
Art. 7.1, Rückerstattung des Mitgliederbeitrags	5
Art. 8, Ausschluss	5
Art. 9, Tod	5
§ 4 Generalversammlung	5
Art. 1, Generalversammlung	5
Art. 2, Aufgaben der Generalversammlung	5
Art. 3, Vorsitz der Generalversammlung	5
Art. 4, Beschlüsse der Generalversammlung	6
Art. 5, Stimmabgabe	6
Art. 6, Ordentliche Vereinsversammlung	6
Art. 7, Ausserordentliche Vereinsversammlung	6
Art. 8, Tagesordnung der Vereinsversammlung	6
Art. 9, Vorschlag auf die Tagesordnung	6
§ 5 Vorstand	6
Art. 1, Vorstand	6
Art. 2, Anzahl und Wiederwahl	6
Art. 3, Zusammensetzung des Vorstands	6
Art. 4, Unterschriftenberechtigung	7
Art. 5, Aufgaben des Vorstands	7
Art. 6, Buchführung	7
Art. 7, Delegation	7
Art. 8, Abstimmungen innerhalb des Vorstands	7



<i>Art. 9, Weiterbildungen</i>	7
§ 6 Coaches	7
<i>Art. 1, Definition Coaches</i>	7
<i>Art. 2, Weiterbildungen</i>	8
§ 7 E-Komitee	8
<i>Art. 1, E-Komitee</i>	8
<i>Art. 2, Aufgaben des E-Komitee</i>	8
§ 8 Revisionsstelle	8
§ 9 Auflösung	8
<i>Art. 1, Auflösung des Vereins</i>	8
§ 10 Schlussbestimmungen	8
<i>Art. 1, Schlussbestimmungen</i>	8



§ 1 Rechtsform, Zugehörigkeit, Zweck, Stellung und Sitz

Art. 1, Rechtsform

Unter dem Namen Hummingbird Cheerleading Club besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2, Zugehörigkeit

Der Verein gehört offiziell der Swiss Cheerleading Association (SCA) an. Die Vorgaben und Standards von Swiss Olympic sind integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Art. 3, Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, den Sport Cheerleading zu erlernen, an Meisterschaften teilzunehmen und den Jugendsport in der Region zu fördern.

Art. 4, Stellung

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Diskriminierungen namentlich aufgrund von der Nationalität, der Ethnie, der Hautfarbe, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen werden keinesfalls toleriert.

Art. 5, Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 7320 Sargans.

§ 2 Organisation

Art. 1, Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 2, Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsorengelder
- J&S Gelder



- Unentgeltliche Mitarbeit der Mitglieder (Einsätze Helfer*innen), die zur Durchführung von Vereinsaktivitäten und zur Entlastung der Vereinsfinanzen beiträgt

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder. In ausserordentlichen Fällen kann der Mitgliederbeitrag für Mitglieder reduziert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Vorstandskinder (amtierend) und Coaches, welche aktiv in einem Team oder in einer Spezialkategorie trainieren, erhalten eine Reduktion des Mitgliederbeitrags oder sind davon befreit. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied (bzw. eine erziehungsberechtigte Person bei minderjährigen Mitgliedern) verpflichtet sich, pro Vereinsjahr mindestens zwei Einsätze als Helfer*in zu leisten. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann der Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 3 Mitgliedschaft

Art. 1, Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in § 1, Art. 3 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 2, Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- Seniors
- Juniors
- Youth
- Primary
- Minis/Tinys
- Danceteam
- Masters
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Spezialkategorien (Groupstunts, Individuals, Partnerstunts)

Die Spezialkategorien «Groupstunt, Individuals und Partnerstunts» sind in einem separaten Konzept geregelt.



Art. 3, Haftung und Versicherung

Jedes aktive Mitglied verfügt über eine gültige Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist eine Haftung für den Verein in jedem Fall ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Organe des Vereins und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4, Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied nach Erreichen des 16. Lebensjahres. Bei aktiven Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, geht das Stimmrecht auf eine erziehungsberechtigte Person über.
- Teilnahme an Trainingseinheiten, Meisterschaften und Vereinsanlässen
- Recht auf ein Exemplar dieser Statuten
- Recht auf Anträge an die GV zu stellen.
- Recht auf Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Trainingsinfrastruktur im Rahmen der Vereinsregeln
- Schutz der persönlichen Daten und respektvoller Umgang im Vereinsumfeld

Art. 5, Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Einhaltung der Statuten und der Vereinsordnung
- Bezahlung der Mitgliederbeiträge (die Beiträge werden jährlich an der GV festgelegt)
- Jedes stimmberechtigte Mitglied oder dessen erziehungsberechtigte Person hat an der GV anwesend zu sein. Sollte eine Teilnahme an der GV nicht möglich sein, muss eine rechtzeitige Abmeldung erfolgen.
- Teilnahme an Trainingseinheiten, Meisterschaften und Vereinsanlässen
- Absenzen bei Trainings und Anlässen sind frühzeitig zu melden
- Sorgfältiger und verantwortungsvoller Umgang mit Vereinsmaterial
- Aktive Mithilfe bei Vereinsanlässen oder Projekten gemäss den Vorgaben des Vorstands
- Jedes Mitglied (bzw. die erziehungsberechtigte Person bei minderjährigen Mitgliedern) verpflichtet sich, pro Vereinsjahr mindestens zwei Einsätze als Helfer*in zu leisten. Wird diese Mindestanzahl nicht erfüllt, kann der Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der GV erhöht werden.
- Ein Respektvoller Umgang mit allen Mitgliedern sowie Beitrag zu einer positiven und unterstützenden Vereinsatmosphäre

Art. 6, Eintritt

Der Eintritt kann während des ganzen Jahres stattfinden. Die Entscheidung über die Teilnahme an den Meisterschaften liegt im Ermessen der Coaches und kann bei Mitgliedern unterschiedlich ausfallen. Anmeldeformulare sind an den Vorstand oder die Coaches zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.



Art. 7, Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand. Austritte während der Meisterschaftssaison sind nicht erlaubt und können mit einer Geldbusse bestraft werden.

Art. 7.1, Rückerstattung des Mitgliederbeitrags

Eine vollständige Rückzahlung des Mitgliederbeitrages ist nicht möglich. Bei Krankheit und Unfall mit anschliessendem Austritt wird nur bei Ausfällen für die ganze Saison ein Drittel des gesamten Mitgliederbeitrages zurückerstattet. Dies gilt nur wenn innert nützlicher Frist ein gültiges Arztzeugnis beigelegt werden kann, welches die betroffene Person für die ganze Saison vom Training befreit. Nach Ablauf des Vereinsjahres (Ende Juli) werden keine Rückerstattung mehr gewährt. Erfolgt kein Austritt wird nichts rückerstattet.

Auf Grund höherer Gewalt ist ebenfalls keine Rückerstattung möglich.

Art. 8, Ausschluss

Bei Verstössen gegen die Statuten oder unangebrachtem Handeln kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann er automatisch ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet schlussendlich der Vorstand.

Art. 9, Tod

Bei einem Todesfall endet das Vereinsverhältnis automatisch.

§ 4 Generalversammlung

Art. 1, Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Generalversammlung kann auch als Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

Art. 2, Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.



Art. 3, Vorsitz der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von dem/der Präsident*in des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 4, Beschlüsse der Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5, Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch das Handheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nur im Falle wie in § 3 Art. 4 beschrieben möglich.

Art. 6, Ordentliche Vereinsversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Art. 7, Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird nur vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung gilt die Frist von 30 Tagen.

Art. 8, Tagesordnung der Vereinsversammlung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des/der Kassier*in und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Art. 9, Vorschlag auf die Tagesordnung

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

§ 5 Vorstand

Art. 1, Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat das Recht auf ein Abendessen, das vom Verein bezahlt wird.



Art. 2, Anzahl und Wiederwahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 3, Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Hummingbird Cheerleading Club besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- Präsident*in
- Vizepräsident*in (kann ausser von dem/der Präsident*in von jeder anderen Position mitbesetzt werden)
- Finanzchef*in
- Sportchef*in
- Aktuar*in
- Beisitzer*innen

Art. 4, Unterschriftenberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von dem/der Präsident*in, im Verhinderungsfall von dem/der Vizepräsident*in, und dem/der jeweiligen Ressortchef*in verpflichtet.

Art. 5, Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch das Budget bestimmt sind, auf höchstens CHF 5000.- pro Jahr für Unvorhergesehenes.

Art. 6, Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 7, Delegation

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 8, Abstimmungen innerhalb des Vorstands

Bei jedem Vorstandsentscheid müssen zwei Drittel des Vorstands inklusive dem/der dazugehörigen Ressortchef*in anwesend sein.



§ 6 Coaches

Art. 1, Definition Coaches

Pro Team gibt es maximal zwei Headcoaches. Der Headcoach hat ein Mindestalter von 18 Jahren, ist im Besitz eines J&S Kurses in der entsprechenden Alterskategorie und hat mindestens den SCA-Coaches Kurs absolviert oder ist bereit, diese Anforderungen innerhalb der jeweiligen laufenden Saison zu erfüllen.

Coaches sind im Besitz einer altersgerechten J&S Ausbildung und des SCA-Coaches Kurs oder haben in der laufenden Saison diese zu absolvieren. Sie unterstützen den Headcoach und sind auch mindestens 18 Jahre alt.

Helfer*innen können Minderjährige sein, welche die Coaches unterstützen. Sie haben zukünftig als Vorbereitung auf mögliche Coachesfunktionen einen Assistenzleiter*innen J&S Kurs (15/18) zu absolvieren oder den SCA-Coaches Kurs. Einmal jährlich findet ein Anlass für alle Coaches und Helfer*innen statt. J&S Gelder werden den Personen ausbezahlt. Weitere Rechte und Pflichten erschliessen sich im separaten Coaches-Dokument.

Art. 2, Weiterbildungen

Der Verein trägt die Kurs-Kosten für Weiterbildungen die dem Verein zugutekommen. Diese müssen mit einer gültigen Quittung belegt werden können. Weitere Ausgaben werden gemäss den Bestimmungen des Spesenreglements abgewickelt. Eine Kostenübernahme wird nur bei vorheriger Absprache mit dem Vorstand gewährleistet. Es wird von den Coaches erwartet, regelmässig an Weiterbildungsmöglichkeiten teilzunehmen. Der Verein kann die Ausbildungskosten der Coaches zurückfordern, wenn diese den Verein nach einer Saison verlassen.

§ 7 E-Komitee

Art. 1, E-Komitee

Das Erziehungsberechtigten-Komitee (E-Komitee) besteht aus jeweils einer erziehungsberechtigten Person pro Team, dem unter 16-jährige Teammitglieder angehören und dient als Schnittstelle zwischen Erziehungsberechtigten, Coaches und dem Vorstand. Es nimmt Anliegen und Wünsche der Erziehungsberechtigten entgegen und gibt dieselben kanalisiert an den Vorstand weiter. Das E-Komitee trifft sich so oft es notwendig ist, mit der verantwortlichen Person des Vorstands.

Art. 2, Aufgaben des E-Komitee

Die Aufgaben des E-Komitee sind:

- Unterstützung der Coaches und des Vorstands
- Mithilfe und/oder Übernahme organisatorischer Aufgaben von Vereinsanlässen
- Helfer*innen für Vereinsanlässe organisieren und aufbieten
- Verbesserungsvorschläge von Abläufen
- Ideen, Anliegen, Rückmeldungen aus einer erzieherischen Perspektive weitergeben



§ 8 Revisionsstelle

Art. 1, Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisorenstelle.

§ 9 Auflösung

Art. 1, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

§ 10 Schlussbestimmungen

Art. 1, Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. September 2025 in Sargans angenommen.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. September 2024.

Im Namen des Hummingbird Cheerleading Clubs

Ines Chresta
Präsidentin

Désirée Schlegel
Vizepräsidentin